

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)**

## **der Ralf Grömminger Fotografie GmbH, Remsstrasse 9, 70806 Kornwestheim**

---

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Geltungsbereich der Geschäftsbedingungen

Die Produktion von Fotos, Filmen, Videos (im folgenden „Aufnahmen“ genannt) sowie die Einräumung von Nutzungsrechten durch die Ralf Grömminger Fotografie GmbH (im folgenden „RGF GmbH“ genannt) erfolgt ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen. Diese Bedingungen gelten auch für alle zukünftigen Produktions- und Lizenzverträge, auch wenn sie nicht erneut ausdrücklich in die spätere Vereinbarung aufgenommen werden. Diese Bedingungen gelten, sofern nicht ausdrücklich abweichende Regelungen schriftlich vereinbart werden.

#### 1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen von Auftraggebern

Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, die von den nachstehenden Bedingungen abweichen, werden nicht anerkannt. Solche abweichenden Geschäftsbedingungen werden auch dann nicht Vertragsinhalt, wenn die RGF GmbH ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

### 2. Produktionsaufträge

Produktionsaufträge beinhalten die Anfertigung von Aufnahmen im Auftrag des Auftraggebers.

Soweit für die Auftragsabwicklung Leistungen Dritter in Anspruch genommen oder Verträge mit Dritten abgeschlossen werden müssen, bevollmächtigt der Auftraggeber die RGF GmbH, die entsprechenden Verpflichtungen mit Dritten im Namen und für Rechnung des Auftraggebers abzuschließen.

#### 2.1 Mitwirkungspflichten

Finden die Aufnahmearbeiten außerhalb des Fotostudios der RGF GmbH statt, verpflichtet sich der Auftraggeber gegenüber den Mitarbeitern der RGF GmbH (Fotograf, Assistent, etc.), zu den vereinbarten Terminen freien Zugang zu den Örtlichkeiten zu verschaffen. Der Auftraggeber hat die Berechtigten der Örtlichkeit rechtzeitig über die geplanten Aufnahmearbeiten zu informieren, ggf. notwendige Genehmigungen für die Aufnahmearbeiten an den Örtlichkeiten einzuholen, dafür zu sorgen, dass die Örtlichkeit sich in einem fotografierbaren Zustand befindet und die Aufnahmearbeiten durch Dritte nicht gestört werden.

Der Auftraggeber hat dem Fotografen die zur Erledigung der Aufnahmearbeiten notwendigen Requisiten zur Verfügung zu stellen.

Der Auftraggeber hat dem Fotografen mindestens einen Ansprechpartner zu benennen, der während der Aufnahmearbeiten vor Ort zu Klärung eventueller Fragen und Probleme zur Verfügung steht. Die vom Auftraggeber benannten Ansprechpartner sind dessen Erfüllungsgehilfen. Sie sind bevollmächtigt, für den Auftraggeber alle Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen, die die Vertragsabwicklungen betreffen.

#### 2.2 Rechte Dritter

Bei Personenaufnahmen und bei Aufnahmen von Objekten, an denen fremde Urheberrechte, Eigentumsrechte, das Recht am eigenen Bild oder sonstige Rechte Dritter bestehen, verpflichtet sich der Auftraggeber, die für die Anfertigung und Nutzung der Bilder erforderliche Zustimmung der abgebildeten Personen und der Rechtsinhaber einzuholen. Der Auftraggeber stellt die RGF GmbH insoweit von Ersatzansprüchen Dritter frei, die aus der Verletzung dieser Pflicht resultieren.

Etwas anderes gilt nur dann, wenn die RGF GmbH vom Auftraggeber mit der Einholung der Rechte schriftlich beauftragt wird und sie dem Auftraggeber entsprechende, unterzeichnete Release-Formulare übergibt.

#### 2.3 Bildauswahl / Gestaltungsfreiheit

Die RGF GmbH wählt die Aufnahmen aus, die sie dem Auftraggeber nach Abschluss der Produktion zur Abnahme vorlegt. Nutzungsrechte werden unter der Voraussetzung der vollständigen Zahlung nur an den Aufnahmen eingeräumt, die der Auftraggeber als vertragsgemäß abnimmt.

Bei der Anfertigung der Aufnahmen besteht für den Fotografen der RGF GmbH künstlerische Gestaltungsfreiheit, wobei jedoch die verbindlichen Vorgaben des Auftraggebers zu beachten sind.

Reklamationen und/oder Mängelrügen hinsichtlich des vom Fotografen der RGF GmbH ausgeübten künstlerischen Gestaltungsspielraums sind daher ausgeschlossen. Nachträgliche Änderungswünsche des Auftraggebers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung und sind gesondert zu vergüten.

## 2.4 Mängelrügen

Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm nach Abschluss der Produktion übergebenen Aufnahmen innerhalb einer angemessenen Frist zu untersuchen und eventuelle Mängel gegenüber der RGF GmbH zu rügen. Die Mängelrüge ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Übergabe der Aufnahmen gegenüber der RGF GmbH schriftlich (per Brief, Fax, E-Mail) anzuzeigen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Rüge. Bei Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die Aufnahmen in Ansehung des betreffenden Mangels als genehmigt.

## 2.5 Datenüberlassung

Die RGF GmbH übergibt dem Auftraggeber alle analogen und digitalen Aufnahmen sowie die dazugehörigen Daten, Dateien und Datenträger. Das Datenformat bestimmen die Parteien einvernehmlich. Wird keine Bestimmung getroffen, kann die RGF GmbH ein geeignetes Datenformat und einen geeigneten Datenträger auswählen.

## 2.6 Langzeitarchivierung

Die RGF GmbH archiviert alle auftragsspezifischen und vom Kunden ausgewählten Datensätze freiwillig und unverbindlich für einen Zeitraum von 2 Jahren ab Aufnahmezeitpunkt. Eine drüber hinausgehende Archivierung ist kostenpflichtig.

## 3. Archivmaterial

Archivmaterial sind Aufnahmen, die sich im Archiv der RGF GmbH befinden und an denen die RGF GmbH dem Auftraggeber Nutzungslizenzen in jeweils individuell vereinbarten Umfang einräumt.

### 3.1 Überlassen zur Ansicht

Archivaufnahmen, die der Auftraggeber aus dem Archiv der RGF GmbH anfordert, werden dem Auftraggeber in analoger oder digitaler Form für die Dauer eines Monats (ab Datum des Lieferscheins) zum Zwecke der Ansicht und Auswahl zur Verfügung gestellt. Der Auftraggeber kann innerhalb dieser Frist entscheiden, ob und an welcher Aufnahme er Nutzungslizenzen erwerben möchte.

Mit der Überlassung der Archivaufnahmen werden dem Auftraggeber keine Nutzungsrechte an den Aufnahmen übertragen. Jede Nutzung der Aufnahmen setzt einen vorherigen schriftlichen Lizenzvertrag mit der RGF GmbH und vollständigen Bezahlung der Nutzungslizenzgebühr voraus.

Die werden die Aufnahmen als Arbeitsvorlagen für Skizzen, Layouts, Präsentationen beim Kunden etc. genutzt, stellt dies bereits eine lizenz- und vergütungspflichtige Nutzung dar.

Die zur Ansicht überlassenen Archivaufnahmen bleiben im Eigentum der RGF GmbH. Die Aufnahmeträger sind während der Dauer der Ansicht vom Auftraggeber pfleglich und sorgfältig zu behandeln, so dass nach Beendigung der Ansicht eine weitere Verwendung der Aufnahmeträger nach den üblichen Gepflogenheiten noch möglich ist.

### 3.2 Rückgabe

Kommt innerhalb der einmonatigen Entscheidungsfrist kein Lizenzvertrag zu Stande, sind sämtliche überlassenen analogen Bilder, Bilddatenträger etc. bis zum Ablauf der Frist zurückzugeben. Die Rücksendung des Bildmaterials erfolgt durch den Auftraggeber auf dessen Kosten und in branchenüblicher Verpackung. Der Auftraggeber trägt das Risiko des Verlusts oder der Beschädigung der Aufnahmeträger während des Transports bis zum Eingang beim Fotografen.

Bilddaten, die dem Auftraggeber in elektronischer Form zur Ansicht übermittelt wurden, hat der Auftraggeber nach Ablauf der Entscheidungsfrist zu löschen.

Bilddaten, die der Auftraggeber während dieser Überlassung auf eigenen Datenträgern gespeichert hat, hat er ebenfalls zu löschen.

## 4. Honorar

### 4.1 Vergütung von Produktionsaufträgen, Kostenvoranschläge

Für Aufnahmen aus Produktionsaufträgen erhält die RGF GmbH das vertraglich vereinbarte Honorar. Ist ein Pauschalhonorar vereinbart worden und wird die für die Aufnahmemarbeiten vorgesehene Zeit aus Gründen, die die RGF GmbH nicht zu vertreten hat, oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen wesentlich überschritten, ist das vereinbarte Pauschalhonorar entsprechend zu erhöhen.

Ist ein Stundensatz- oder Tagessatzhonorar vereinbart worden, erhält die RGF GmbH den vereinbarten Stunden- oder Tagessatz auch für die Zeit, um die sich die Aufnahmemarbeiten verlängern.

Zusatzarbeiten, insbesondere die Anfertigung von Aufnahmen über den bei Vertragsbeginn festgelegten Umfang hinaus, sind entsprechend dem vereinbarten Vergütungsmodus gesondert zu vergüten.

Sofern das Honorar nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, ergibt sich das Honorar der RGF GmbH aus ihrem zuvor schriftlich fixierten Kostenvoranschlag. Kostenvoranschläge sind unverbindlich. Kostenerhöhungen braucht die RGF GmbH nur anzuzeigen, wenn eine Überschreitung der ursprünglich veranschlagten Gesamtkosten um mehr als 15 % zu erwarten ist.

#### 4.2 Nebenkosten bei Produktionsaufträgen

Der Auftraggeber hat zusätzlich zum geschuldeten Honorar die Nebenkosten zu erstatten, die der RGF GmbH im Zusammenhang mit der Auftragsdurchführung entstehen (z.B. Filmmaterial, Laborkosten, Kosten der digitalen Bildbearbeitung, Fotomodellhonorare, Reisekosten, Requisiten, etc.).

#### 4.3 Ausfallhonorar bei Produktionsaufträgen

Kündigt der Auftraggeber bis zum Abschluss der Aufnahmemarbeiten so hat die RGF GmbH gemäß der gesetzlichen Regelung des § 649 BGB Anspruch auf das vereinbarte Honorar.

Finden die Aufnahmemarbeiten aus Gründen, die die RGF GmbH nicht zu vertreten hat, nicht statt, so hat die RGF GmbH Anspruch auf eine Ausfallvergütung i.H.v. 75% der vereinbarten Vergütung, sofern der Auftraggeber der RGF GmbH nicht im Einzelfall einen niedrigeren, angemessenen Betrag nachweist.

Alle Nebenkosten, die für die Vorbereitung der Aufnahmemarbeiten bis zur Kündigung oder zum Ausfall angefallen sind (z.B. Location-Scouting, Modellbuchungen, etc.) sind vom Auftraggeber zu erstatten.

#### 4.4 Vergütung von Archivmaterial

Für die Einräumung von Nutzungsrechten an Aufnahmen aus dem Archiv der RGF GmbH ist die vertraglich vereinbarte Nutzungslizenzgebühr zu zahlen. Sofern eine Nutzungslizenzgebühr nicht ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde, bestimmt sich die vom Auftraggeber zu zahlende Nutzungslizenzgebühr nach den jeweils aktuellen Bildhonorartabellen der Mittelstandsgemeinschaft Fotomarketing (MFM).

#### 4.5 Fälligkeit

Das Honorar ist bei Ablieferung der Aufnahmen fällig. Wird eine Bildproduktion in Teilen abgeliefert, ist das entsprechende Teilhonorar jeweils bei Ablieferung des jeweiligen Teils fällig. Erstreckt sich die Ausführung eines Auftrags über einen längeren Zeitraum, kann die RGF GmbH Abschlagszahlungen entsprechend dem erbrachten Arbeitsaufwand vom Auftraggeber verlangen.

Die urheberrechtlichen Nutzungsrechte an den Aufnahmen erwirbt der Auftraggeber erst mit der vollständigen Bezahlung des Honorars und der Erstattung sämtlicher Nebenkosten.

#### 4.6 Mehrwertsteuer und Künstlersozialabgabe

Zu den vom Auftraggeber zu zahlenden Honoraren, Gebühren und Kosten sind die Mehrwertsteuer und die Künstlersozialabgabe, die bei der RGF GmbH eventuell für Fremdleistungen anfällt, in der gesetzlichen Höhe hinzuzurechnen.

### 5. Nutzungsrechte

#### 5.1 Nutzungsumfang

Der Auftraggeber erwirbt an den Aufnahmen Nutzungsrechte in dem jeweils individuell vertraglich vereinbarten Umfang. Jede darüber hinausgehende Nutzung ist mit der RGF GmbH schriftlich zu vereinbaren und zu vergüten. Eigentumsrechte werden nicht übertragen.

#### 5.2 Recht zur Eigenwerbung

Ungeachtet des Umfangs des jeweils im Einzelfall eingeräumten Nutzungsrechts bleibt die RGF GmbH berechtigt, die Bilder im Rahmen ihrer Eigenwerbung in sämtlichen Medien sowie im Rahmen von Ausstellungen, Wettbewerben, Kunstprojekten, Buchprojekten zu nutzen.

Der Auftraggeber wird insoweit der RGF GmbH die dafür erforderlichen Rechte (vgl. Ziff. 2.2) verschaffen.

Die RGF GmbH ist berechtigt, die Marken und sonstigen Kennzeichen des Auftraggebers zu Referenzzwecken zu nennen und wiederzugeben.

#### 5.3 Übertragung und Einräumung von Nutzungsrechten an Dritte

Die Übertragung und/oder Einräumung der vom Auftraggeber erworbenen Nutzungsrechte an Dritte - auch wenn es sich dabei um Konzern- oder Tochterunternehmen des Auftraggebers handelt - bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RGF GmbH.

#### 5.4 Bearbeitung und Umgestaltung

Die Aufnahmen dürfen grundsätzlich nur in Originalfassung vom Auftraggeber genutzt werden. Bearbeitungen, Umgestaltungen oder sonstige Änderungen der Aufnahmen (Montagen, Composing, Bildausschnitte, fototechnische Verfremdungen, Kolorierung) bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der RGF GmbH. Hiervon ausgenommen ist die Beseitigung ungewollter Unschärfe oder farblicher Schwäche mittels digitaler Retusche.

### 5.5 Digitale Bildbearbeitungen der Aufnahmen

Die Digitalisierung analoger Aufnahmen und die Weitergabe von digitalen Aufnahmen im Wege der Datenfernübertragung oder auf Datenträgern sind nur zulässig, sofern die Ausübung der eingeräumten Nutzungsrechte diese Form der Vervielfältigung und Verbreitung erfordert.

Bilddaten dürfen nur für die eigenen Zwecke des Auftraggebers und nur für die Dauer des Nutzungsrechts digital archiviert werden. Die Speicherung der Bilddaten in Online-Datenbanken oder sonstigen digitalen Archiven, die Dritten zugänglich sind, bedarf einer gesonderten Vereinbarung zwischen der RGF GmbH und dem Auftraggeber.

### 5.6 Urheberbenennung

Jede Bildveröffentlichung ist mit der folgenden Urheberbenennung zu versehen:

„Urheber: Ralf Grömminger“

Die Benennung soll möglichst beim Bild erfolgen. Soweit dies aus technischen oder optischen Gründen nicht möglich oder zumutbar ist, hat die Urheberbenennung in der branchenüblichen Weise und unter zweifelsfreier Zuordnung zum jeweiligen Bild zu erfolgen.

Bei der digitalen Speicherung der Aufnahmen muss die Urheberbenennung mit den Bilddaten elektronisch verknüpft werden. Der Auftraggeber hat durch geeignete technische Mittel sicherzustellen, dass diese Verknüpfung bei jeder Datenübermittlung, bei jeder Übertragung der Bilddaten auf andere Datenträger, bei jeder Wiedergabe auf einem Bildschirm sowie bei jeder öffentlichen Wiedergabe erhalten bleibt und der Urheber der Aufnahme als solcher identifiziert werden kann.

### 7. Haftung

Die RGF GmbH haftet nur für Schäden ihrer Mitarbeiter, die diese selbst oder deren Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeiführen.

Die RGF GmbH haftet nicht die Art der Nutzung der von ihr gelieferten Aufnahmen. Insbesondere haftet sie nicht für die wettbewerbs- und markenrechtliche Zulässigkeit der Nutzung.

### 8. Vertragsstrafe / Schadenersatz

Bei jeder unberechtigteren Nutzung, Bearbeitung, Umgestaltung, Weitergabe oder sonstigen vertragswidrigen Nutzung der Aufnahmen kann die RGF GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe des fünffachen vereinbarten Honorars vom Auftraggeber verlangen, mindestens jedoch € 500.- je Aufnahme und Verletzungshandlung. Die Geltendmachung weitergehender Schadenersatzansprüche bleibt hiervon unberührt.

Unterbleibt bei einer Bildveröffentlichung die Benennung des Fotografen als Urheber, hat der Auftraggeber eine Vertragsstrafe in Höhe von 100 % des vereinbarten Honorars zu zahlen, mindestens jedoch € 200.- pro Bild und Verletzungshandlung. Dem Fotografen bleibt auch insoweit die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzanspruches vorbehalten.

### 9. Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Klauseln dieser Geschäftsbedingungen berührt nicht die Gültigkeit der übrigen Klauseln.

Zusätzliche oder abweichende Bedingungen bedürfen der Schriftform und werden nur dann Vertragsbestandteil.

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland, und zwar auch bei Lieferungen ins Ausland.

Erfüllungsort ist Stuttgart.

Für den Fall, dass der Auftraggeber keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, wird der Sitz des Fotografen als Gerichtsstand vereinbart.

Diese AGB gelten ab 1.03.2016. Alle früheren AGB verlieren ab diesem Zeitpunkt ihre Gültigkeit.